

STADT WILDBERG
Landkreis Calw

**Siebte Satzung zur Änderung der Satzung über
die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung - AbwS) vom 24.06.1999**

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Wildberg am 17. Dezember 2020 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel I

In Abschnitt V „Abwassergebühren“ wird § 41, Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

§ 41
Höhe der Abwassergebühr

- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 39 a) beträgt je m² abflussrelevante Fläche und Jahr 0,55 €.

Artikel II

Im Abschnitt „VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen“ wird § 49 wie folgt neu gefasst:

§ 49
Inkrafttreten

(1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die sechste Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) vom 25.10.2018 außer Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Wildberg, 18. Dezember 2020

gez. Ulrich Bünger
Bürgermeister